

Tomislav Pintarić

## Die Religionsfreiheit in Kroatien

### I. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Auch während des kommunistischen Systems im ehemaligen Jugoslawien bestand nominell eine verfassungsmäßig garantierter Religionsfreiheit, obwohl der Atheismus als Staatsideologie galt. Der Staat war jedoch gegenüber den Glaubensgemeinschaften, insbesondere gegenüber der katholischen Kirche, ablehnend bis feindselig eingestellt. Religiöse Aktivitäten standen unter der strengen Aufsicht des Staates.<sup>1</sup>

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Religionsfreiheit, so wie sie heute in Kroatien besteht, wurden durch die im Dezember 1990 in Kraft getretene Verfassung,<sup>2</sup> die nach den ersten Mehrparteienwahlen in Kroatien angenommen wurde, gelegt. Die Parlamentswahlen im April und Mai 1990 fanden noch auf der Ebene der jugoslawischen „Sozialistischen Republik Kroatien“ statt. Obwohl das Land noch zur „Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien“ gehörte, wurde die erste demokratische Verfassung in Kraft gesetzt. Die Regelungen der Verfassung, durch die im Kapitel III, mit dem Titel „Schutz der Menschenrechte und -freiheiten“, und dem Zweiten Unterabschnitt, mit dem Titel „Persönliche und politische Freiheiten und Rechte“ die Glaubensfreiheit bzw. die Religionsfreiheit und die Freiheit der Tätigkeit von Glaubensgemeinschaften bzw. Religionsgemeinschaften geregelt werden, blieben seit 1990 unverändert.

Art. 40 der Verfassung garantiert die Freiheit des Gewissens, des Bekenntnisses zum Glauben und die freie öffentliche Äußerung des Glaubens oder einer anderen Überzeugung. Diese Regelung entspricht inhaltlich Art. 4 Abs. 1 des Deutschen Grundgesetzes (GG). Die Garantie der Glaubensfreiheit ist stets zusammen mit den in Art. 41 der Verfassung garantierten Rechten von Glaubensgemeinschaften zu lesen. Danach sind alle Glaubensgemeinschaften vor dem Gesetz gleich und vom Staat getrennt. Die Glaubensgemeinschaften sind frei, im Rahmen des Gesetzes öffentlich religiöse Zeremonien (Liturgien, Gottesdienste) abzuhalten, Schulen, Bildungsanstalten und andere Körperschaften sowie soziale und karitative Institutionen zu gründen und diese zu verwalten. Die Glaubensgemeinschaften genießen in ihrer Tätigkeit den Schutz und die Hilfe des Staates. Art. 41 der kroatischen Verfassung ist weiter und konkreter gefasst als Art. 4 Abs. 2 GG, der lediglich allgemein die ungestörte Religionsausübung garantiert.

1 Siehe dazu *I. Jakulj*, Die rechtliche Situation der katholischen Kirche in der Republik Kroatien: vom Totalitarismus zur Demokratie (kroat.), Crkva u svijetu, Nr. 50 (3/2015), S. 478-513.

2 Verfassung der Republik Kroatien (Ustav Republike Hrvatske), NN (Narodne novine – kroatisches Gesetzblatt) Nr. 56/90, 135/97, 8/98, 113/00, 124/00, 28/01, 41/01, 55/01, 76/10 (bereinigte Fassung), 85/10, 05/14; abrufbar auf Kroatisch unter: [https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2010\\_07\\_85\\_2422.html](https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2010_07_85_2422.html); deutsche Übersetzung i. d. F. von 1990 von *U. Wiedemann*, JOR 1991, S. 388-414.

Für die Religionsfreiheit ist von entscheidender Bedeutung, dass die Personen, die einer gemeinsamen Religion bzw. einem gemeinsamen Glauben angehören, das Recht haben, sich auch zu organisieren, um ihre Religion gemeinsam auszuüben. In diesem Zusammenhang sind die Rechte der Religionsgemeinschaften von größter Bedeutung, da sie die konkrete Ausübung einer bestimmten Religion, zumindest was die großen Glaubensgemeinschaften betrifft, ermöglichen. Religionsgemeinschaften haben sich zuerst als Personenvereinigung zu registrieren und erst später als Religionsgemeinschaft. Daher ist auch das in Art. 43 der Verfassung garantierte Recht auf freie Vereinigung (Vereinigungsfreiheit) zum Zwecke des Einsatzes für bestimmte Überzeugungen und Ziele, worunter auch religiöse Überzeugungen und Ziele zu verstehen sind, von Bedeutung. Die Vereinigungsfreiheit ist in Art. 43 Abs. 2 nur durch das Verbot der gewaltsamen Bedrohung der demokratischen Verfassungsordnung, der Unabhängigkeit und der territorialen Integrität des Staates beschränkt.

Die Religionsfreiheit ist des Weiteren dadurch geschützt, dass Art. 14 der Verfassung eine Diskriminierung unter anderem aufgrund des Glaubens oder einer anderen Überzeugung (Weltanschauung) verbietet und jedermann in Kroatien die gleichen Rechte und Freiheiten, unabhängig von diesen und anderen Eigenschaften, innehat. Schließlich ist die Religionsfreiheit bzw. die freie Religionsausübung noch dadurch geschützt, dass Art. 39 der Verfassung jeglichen Aufruf oder das Aufwiegeln zum Krieg oder zur Anwendung von Gewalt aufgrund von nationalem, rassischem oder religiösem Hass verbietet und unter Strafe stellt, ebenso wie jede Art von Unduldsamkeit.

Die Wichtigkeit, die die Verfassung dem Schutz der Religionsfreiheit und dem Recht auf freie Religionsausübung beimisst, wird auch dadurch sichtbar, dass zwar im Falle des Kriegszustandes oder einer unmittelbaren Gefahr für die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Staates sowie bei großen Naturkatastrophen nach Art. 17 der Verfassung einzelne verfassungsrechtlich garantierte Rechte und Freiheiten auf Beschluss des Parlamentes beschränkt werden können, jedoch nicht mit der Folge, dass Personen im Hinblick auf ihre Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Glauben oder ihre nationale oder soziale Herkunft benachteiligt werden. In Abs. 3 der Regelung wird festgeschrieben, dass sogar im Falle der unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Staates die Meinungsfreiheit, die Gewissensfreiheit und die Religionsfreiheit nicht beschränkt werden können. Der Vollständigkeit halber sei gesagt, dass die genannte Vorschrift auch das Recht auf Leben, das Verbot der Folter sowie der grausamen und erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung für unveränderbar bzw. unbeschränkbar erklärt.

Die Religionsfreiheit wird in Kroatien auch durch multilaterale Verträge, die Kroatien ratifiziert hat, geschützt, namentlich durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>3</sup> und die Europäische Menschenrechtskonvention.<sup>4</sup>

3 International Covenant on Civil and Political Rights – Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

4 Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms – Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

## II. Gesetzliche und völkerrechtliche Gestaltung der Religionsfreiheit

### 1. Grundsätzliches

Die Verteilung der Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften und der Nichtgläubigen stellt sich nach der Volkszählung<sup>5</sup> von 2011 folgendermaßen dar:

Kroatien hat bei 4.284.889 Einwohnern 86,28% Katholiken, 4,44%, Orthodoxe, 1,47% Moslems, 0,64% Christen anderer Konfession, 0,13% andere Religionen, 3,81% Atheisten und Nichtgläubige, 2,17% machten keine Angaben und 1,06% waren Sonstige. In Kroatien stellen somit die Katholiken die bei weitem größte Gruppe von Gläubigen dar.

Die grundlegende gesetzliche Regelung bezüglich aller Religionsgemeinschaften stellt das Gesetz über die rechtliche Stellung von Glaubensgemeinschaften<sup>6</sup> von 2002 (nachfolgend: GRG) dar. Der Verabschiedung des Gesetzes ging eine lange und intensive öffentliche Debatte voraus. Die meisten Religionsgemeinschaften waren mit dem vorgestellten Entwurf des Gesetzes im Prinzip sehr einverstanden, obwohl bezüglich einer Vielzahl von Regelungen Änderungsvorschläge benannt wurden. Nachfolgend wurden zwei weitere geänderte Entwürfe zur Diskussion gestellt, bevor am 4. Juli 2002 das vorliegende Gesetz verabschiedet wurde und am 24. Juli 2002 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz definiert die Kirche oder Religionsgemeinschaften mit einer anderen Bezeichnung als eine Gemeinschaft von natürlichen Personen, die ihr Recht auf das Bekennen ihres Glaubens auf die gleiche Art der öffentlichen Ausübung von religiösen Riten und anderen Arten des Bekennens ihres Glaubens wahrnehmen, und die in das Register der Religionsgemeinschaften in der Republik Kroatien eingetragen sind. Das Register der Glaubensgemeinschaften (Art. 20-28 GRG) wird beim Ministerium für Verwaltung geführt.

Religionsgemeinschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GRG bereits bestanden, wurden in das Register der Religionsgemeinschaften unter Vorlage des Namens und des Sitzes der Religionsgemeinschaft sowie unter Nennung der vertretungsbefugten Person eingetragen. Das GRG ist mit seinem Inkrafttreten an die Stelle des aus sozialistischer Zeit stammenden gleichnamigen Gesetzes<sup>7</sup> von 1978 getreten. Das Gesetz von 1978 regelte die Rechtsfähigkeit der Glaubensgemeinschaft sowie deren Organisationsformen (Pfarreien etc.), es sah jedoch kein Register für Glaubensgemeinschaften vor, so dass diese auch über kein Dokument oder einen Nachweis verfügten, der deren Rechtsfähigkeit bestätigt. Glaubensgemeinschaften waren daher gesellschaftliche Realitäten eigener Art, die zwar faktisch Rechtsfähigkeit besaßen, diese jedoch in keiner Weise staatlich definiert war.<sup>8</sup>

Religionsgemeinschaften, die neu gegründet werden, können erst in das Register eingetragen werden, nachdem sie als Gemeinschaft von Gläubigen vor dem Antrag

5 Die Daten können eingesehen werden unter: [https://www.dzs.hr/Hrv/censuses/census2011/results/htm/H01\\_01\\_10/h01\\_01\\_10\\_RH.html](https://www.dzs.hr/Hrv/censuses/census2011/results/htm/H01_01_10/h01_01_10_RH.html).

6 Gesetz über die rechtliche Stellung von Religionsgemeinschaften, NN Nr. 83/02, 73/13.

7 Gesetz über die rechtliche Stellung von Glaubensgemeinschaften, NN Nr. 14/78.

8 Siehe dazu m. w. N. J. Milić, Der rechtliche und faktische Status der Glaubensgemeinschaften in der Republik Kroatien (kroat.), Hrvatska pravna revija, Nr. 3|2008, S. 9-15.

auf Eintragung bereits mindestens fünf Jahre im Vereinsregister als entsprechende Personenvereinigung eingetragen waren. Nach diesen fünf Jahren benötigt eine neue Religionsgemeinschaft auch den Nachweis, dass sie über mindestens 500 Gläubige verfügt. Neue Religionsgemeinschaften haben auch darzulegen, welchen Inhalt und welche Form das Bekennen ihres Glaubens hat, auf welche Weise religiöse Riten vollzogen werden und auf welchem Gebiet und auf welche Art sich das Wirken der Religionsgemeinschaft vollziehen soll.<sup>9</sup>

Die Anforderungen an neue Religionsgemeinschaften stellen keine Beschränkung der Religionsfreiheit dar, da auch kleine bis kleinste Vereinigungen von Anhängern einer bestimmten Religion das Recht haben, öffentlich ihre Religion oder ihren Glauben zu bekennen und auch ihre religiösen Riten zu vollziehen. Der Unterschied zu einer eingetragenen Religionsgemeinschaft besteht darin, dass eine nicht eingetragene Religionsgemeinschaft nicht ohne weiteres die Rechte, die sich aus dem GRG ergeben, in Anspruch nehmen kann.

Das GRG bestimmt, dass die Religionsgemeinschaften ihre innere Organisation, ihre Verwaltungsstrukturen, ihre Hierarchie sowie die Glaubensinhalte und die Art des Bekennnisses ihres Glaubens frei und selbstständig regeln können. Den Glaubensgemeinschaften ist es lediglich verboten, Intoleranz und Vorurteile gegenüber anderen Glaubensgemeinschaften und ihren Angehörigen oder gegenüber anderen Bürgern zu propagieren. Religionsgemeinschaften ist es untersagt, religiöse Riten und Bekennnisse ihres Glaubens zu pflegen, die im Gegensatz zur Rechtsordnung oder der öffentlichen Moral stehen oder die das Leben oder die Gesundheit oder andere Rechte und Freiheiten ihrer Gläubigen und anderer Bürger schädigen.

Wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten von Schülern dies wünschen, können die Religionsgemeinschaften in Schulen eine Glaubenserziehung gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den bestehenden Verträgen zwischen der Religionsgemeinschaft und der Regierung anbieten.<sup>10</sup> Den Religionsgemeinschaften wird auch das Recht eingeräumt, Personen, die sich in Gesundheitseinrichtungen oder in Einrichtungen der sozialen Fürsorge befinden, Seelsorge anzubieten. Dasselbe gilt auch für Gefängnisanstalten sowie für die Seelsorge für Angehörige des Militärs und der Polizei.

Die Religionsgemeinschaften benötigen für ihr Wirken auch finanzielle Mittel, die gemäß Art. 17 GRG aus verschiedenen Quellen generiert werden können. Zunächst können die Religionsgemeinschaften Mittel aus ihren Vermögenseinkünften, aus dem Gewinn von Handelsgesellschaften und Unternehmensbeteiligungen, aus ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Erziehung, Bildung, Kunst und anderen Tätigkeiten sowie aus freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Erbschaften erlangen. Die Religionsgemeinschaften haben aber auch Anspruch auf Mittel aus dem Staatshaushalt, deren Höhe jährlich festgelegt wird, entsprechend der Art und Bedeutung ihrer religiösen Objekte (kulturelle, geschichtliche, künstlerische und sonstige Bedeutung), gemäß der Tätigkeit der Religionsgemeinschaft im Erziehungs- und Bildungsbereich, dem Sozial- und Gesundheitsbereich, auf dem Gebiet der Kunst und deren Beitrag zur nationalen Kul-

9 Das Register der Glaubensgemeinschaften ist im Internet abrufbar unter: <https://uprava.gov.hr/evidencija-vjerskih-zajednica-u-republici-hrvatskoj/831>.

10 Siehe dazu auch *N. Hlača/P. Popović*, Das Recht des Kindes auf Gewissens- und Religionsfreiheit (kroat.), Bogoslovna smotra, Nr. 79/2 (2009), S. 275-303.

tur sowie auch gemäß der humanitären und allgemeinnützlichen Tätigkeit der Religionsgemeinschaft.

Auch aus dem Haushalt von gemeindlichen Selbstverwaltungseinheiten (Gemeinden) können Religionsgemeinschaften finanzielle Hilfen gewährt werden, insbesondere für den Bau und die Renovierung von Gebäuden.

Die öffentlichen Mittel werden der Religionsgemeinschaft auf deren begründeten Antrag zugewiesen. Im Zuge einer parlamentarischen Anfrage<sup>11</sup> einer Abgeordneten vom 4.10.2017 beifürwortete die Regierung die staatlichen Zuwendungen für die Glaubensgemeinschaften unter anderem für das Jahr 2016 mit folgenden Beträgen:

Glaubensgemeinschaft	2016 – in Kuna <sup>12</sup>
Katholische Kirche	297.851.360
Serbisch-Orthodoxe Kirche	9.655.708
Muslimische Gemeinschaft	2.942.692
Evangelische Kirche	919.592
Reformierte christlich-kalvinistische Kirche	970.680
Evangelisch Pentekostale Kirche	858.287
Bulgarisch-Orthodoxe Kirche	158.375
Kroatische Altkatholische Kirche	194.136
Makedonisch-Orthodoxe Kirche	679.476
Koordinierungsstelle der Jüdischen Gemeinden	551.754
Jüdische Glaubensgemeinschaft Bet Israel	408.708
Bund der Baptistischen Kirchen	873.612
Christlich-Adventistische Kirche	1.144.381

## 2. Römisch-Katholische Kirche

Eine Sonderstellung unter den Glaubensgemeinschaften nimmt die römisch-katholische Kirche ein, da der Heilige Stuhl in der Person des Papstes nach herrschender Völkerrechtsdoktrin ein Völkerrechtssubjekt ist. Als solches kann der Heilige Stuhl auch völkerrechtliche Verträge mit Staaten schließen. Kroatien hat mit dem Heiligen Stuhl 1997 drei Verträge und 1998 einen weiteren Vertrag geschlossen.

Durch den Vertrag von 1997 über die Seelsorge für katholische Gläubige, die Angehörige des Militärs und der Sicherheitskräfte (Polizei) sind,<sup>13</sup> wurde in Kroatien ein Militärordinariat gegründet. Ebenso wie in Deutschland besitzt der Militärordinarius (Militärbischof) kein territoriales Bistum, sondern ein Personalbistum, das aus den katholischen Angehörigen des Militärs und der Sicherheitskräfte und ihren Familien

11 Die Frage und die Antwort (auf Kroatisch) sind abrufbar unter: <https://vlada.gov.hr/UserDocsImages//Sjednice/2017/12%20prosinac/70%20sjednica%20VRH//70%20-%202023%20a.pdf>.

12 1 EUR entspricht in etwa 7,4 Kuna.

13 NN Nr. 2/1997.

besteht. Der Militärordinarius kann auch einem anderen Bistum mit einem definierten Territorium vorstehen. Die Seelsorge unter den genannten Personen wird durch Militärkapläne ausgeübt.

Der zweite 1997 ratifizierte Vertrag betrifft die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erziehung und der Kultur.<sup>14</sup> Es wird das Recht der Eltern und Erziehungsberechtigten auf den Religionsunterricht für ihre minderjährigen Kinder in Grund- und Mittelschulen festgelegt. Es wird vereinbart, dass das Erziehungs- und Bildungssystem, einschließlich der Hochschulen, auf die Werte der christlichen Ethik Rücksicht nimmt. Die Lehrer der katholischen Religionslehre müssen die sogenannte missio canonica, also die Beauftragung und Sendung des Ortsbischofs besitzen. Die Tätigkeit der Katholischen Hochschule und das Recht auf Gründung weiterer katholischer Hochschulen wurden geregelt. Der Kirche wurde, aufgrund ihrer gesellschaftlichen Tätigkeit und der Religionsfreiheit, ein angemessener Zugang zu den öffentlichen Medien gewährt und ebenso das Recht, eigene Medien zu betreiben. Eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des kulturellen Erbes, vor allem in Hinblick auf die Archive und Bibliotheken im Besitz der Kirche, wurde vereinbart. Der Staat hat sich seinerseits verpflichtet, der Kirche bei der Erhaltung von Kulturdenkmälern finanziell zu helfen.

Der Gegenstand des dritten Vertrages<sup>15</sup> von 1997 sind rechtliche Fragen. Der Staat und die Kirche sind sich einig, dass jeder in seinem Bereich unabhängig und selbstständig ist und dass die Parteien in den gegenseitigen Verhältnissen diesen Grundsatz beachten werden, wobei die Parteien in der Sorge um die geistliche und materielle Entwicklung des Menschen und der Förderung des Allgemeingutes zusammenarbeiten wollen. Der Vertrag konkretisiert die Gebiete, auf denen die Kirche aufgrund der Religionsfreiheit ihre eigenen Angelegenheiten regeln und öffentlich wirken kann. Gegenstand des Vertrages sind auch die Rechte der Kirche, bewegliche und unbewegliche Sachen zu erwerben, Kirchen und kirchliche Gebäude zu errichten oder umzubauen, gemäß den kroatischen Gesetzen. Eine kirchliche Trauung hat ab der Eheschließung auch zivilrechtliche Wirkungen, soweit die zivilrechtlichen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorlagen. Die kirchlich geschlossenen Ehen werden in das staatliche Eheregister eingetragen. Im Übrigen werden u. a. die sich aus der Religionsfreiheit ergebenden Rechte der Kirche auf Seelsorge in Krankenhäusern, Gefängnissen und sonstigen staatlichen Einrichtungen beschrieben.

Der Vertrag zwischen Kroatien und dem Heiligen Stuhl über wirtschaftliche Fragen<sup>16</sup> von 1998 ist gewissermaßen eine Fortsetzung des Vertrages über rechtliche Fragen, da er konkrete rechtliche Fragen zum Gegenstand hat. Neben der Wiederholung der Möglichkeiten der Finanzierung der Tätigkeit von Glaubensgemeinschaften, die sich schon aus dem GRG ergeben, hat sich Kroatien verpflichtet, der Katholischen Kirche das Vermögen zurückzugeben, das während der jugoslawischen kommunistischen Herrschaft der Kirche entzogen wurde. Diese Verpflichtung ergibt sich auch

14 NN Nr. 2/1997.

15 NN Nr. 3/1997.

16 NN Nr. 18/1998.

schon aus dem Gesetz,<sup>17</sup> so dass in dem Vertrag auch die Einschränkung gemacht wird, dass die Rückgabe im Rahmen der Gesetze zu erfolgen hat. Verdeutlicht wird durch den Vertrag, dass für den Teil des Vermögens, der nicht mehr zurückgegeben werden kann, ein entsprechender realer Ersatz gewährt werden soll. Für das Vermögen der juristischen Personen der Kirche, deren Vermögen auch ersatzweise nicht zurückgegeben werden kann, soll eine Entschädigung in Geld gezahlt werden. Der Staat hat sich verpflichtet, ab dem Jahr 2000 der Kirche in vierteljährlichen Raten die Entschädigung zu leisten. Im Übrigen wurde ein Berechnungsmodus für die dauerhafte Unterstützung des Staates für die Kirche festgelegt.

Die Sonderstellung der katholischen Kirche auf Grund der völkerrechtlichen Verträge wird teilweise kritisch gesehen. Nach Art. 141 der Verfassung werden völkerrechtliche Verträge als Teil des innerstaatlichen Rechts angesehen und stehen in der Normenhierarchie über den einfachen Gesetzen. Die Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge können gemäß Art. 141 der Verfassung nur unter den Bedingungen, die in den Verträgen bestimmt wurden, geändert oder aufgehoben werden bzw. einvernehmlich nach den allgemeinen Regeln des internationalen Rechts. Die Folge davon ist, dass die Regelungen der Verträge durch Gesetz nicht geändert werden können, da die Verträge im Normenrang über den Gesetzen stehen. Aus diesem Grund vertreten manche die Meinung, die Verträge mit dem Heiligen Stuhl seien verfassungswidrig, und fordern, den anderen Religionsgemeinschaften die gleichen Rechte einzuräumen. Auf der anderen Seite gibt es die Meinung, die Verträge würden der katholischen Kirche keine weiteren Rechte einräumen, als ihr durch Verfassung und Gesetz ohnehin zustehen, und den anderen Religionsgemeinschaften wären durch einfache (nicht internationale) Verträge mit dem Staat die gleichen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte eingeräumt worden.<sup>18</sup>

Das Verfassungsgericht von Kroatien hat in seinem Beschluss<sup>19</sup> vom 14.1.2004 festgestellt, dass es für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von völkerrechtlichen Verträgen nicht zuständig ist. Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag die Meinung vertreten, der Abschluss der Verträge mit der katholischen Kirche würde gegen Art. 41 der Verfassung verstößen. Art. 41 der Verfassung spricht davon, dass alle Glaubensgemeinschaften vor dem Gesetz gleich sind und dass die Glaubensgemeinschaften frei sind, gemäß dem Gesetz zu wirken. Diese Verfassungsnorm kann jedoch nicht so interpretiert werden, dass die Beziehung zwischen Staat und einer Religionsgemeinschaft nicht auch durch einen völkerrechtlichen Vertrag geregelt werden kann.

17 Gesetz über den Ersatz des Vermögen, das während der jugoslawischen kommunistischen Herrschaft entzogen wurde, NN 92/96, 39/99, 42/99, 92/99, 43/00, 131/00, 27/01, 34/01, 65/01, 118/01, 80/02, 81/02.

18 Siehe dazu *F. Staničić*, Der rechtliche Status von Religionsgemeinschaften im kroatischen Recht (engl.), *Zbornik pravnog fakulteta Zagreb*, Nr. 64/2 (2014), S. 225-254 (243).

19 Beschluss des Verfassungsgerichtes vom 14.1.2004, Az. U-I/825/2201, NN Nr. 16/04.

### 3. Serbisch-Orthodoxe Kirche

Mit der Serbisch-Orthodoxen Kirche schloss die Regierung 2003 einen Vertrag,<sup>20</sup> allerdings keinen völkerrechtlichen Vertrag, da die Serbisch-Orthodoxe Kirche kein Völkerrechtssubjekt ist. Der Inhalt dieses Vertrages betrifft nahezu alle Fragen, die mit der Katholischen Kirche durch die oben genannten Verträge geregelt wurden. Es wurde festgestellt, dass die Serbisch-Orthodoxe Kirche bereits vor dem Abschluss des Vertrages in Kroatien Rechtsfähigkeit besaß. In den internen Angelegenheiten genießt die Serbisch-Orthodoxe Kirche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit. Die finanzielle Unterstützung entspricht den gesetzlichen Vorgaben des GRG. Da das Vermögen der Serbisch-Orthodoxen Kirche nicht in dem Umfang während der kommunistischen Herrschaft enteignet wurde, fand diese Frage keinen Eingang in den Vertrag, sondern wird nach dem entsprechenden Restitutionsgesetz (siehe oben) behandelt, wie dies im Grundsatz auch für die Katholische Kirche zutrifft.

### 4. Islamische Gemeinschaft

Einen entsprechenden Vertrag<sup>21</sup> wie mit der Serbisch-Orthodoxen Kirche wurde von der Regierung auch mit der Islamischen Gemeinschaft, für die ebenfalls die bereits vor dem Vertragsschluss bestehende Rechtsfähigkeit festgestellt wurde, geschlossen. Die Inhalte dieser zwei Verträge sind weitgehend identisch bzw. analog.

### 5. Andere christliche Konfessionen

Zeitgleich mit den Verträgen mit der Serbisch-Orthodoxen Kirche und der Islamischen Gemeinschaft sind auch Verträge<sup>22</sup> mit den Glaubensgemeinschaften anderer christlicher Denominationen in Kraft getreten. Auch mit diesen Glaubensgemeinschaften wurden die wesentlichen Fragen der freien Religionsausübung geregelt, wenn auch in einem etwas geringeren Umfang, da diese Glaubensgemeinschaften in der Gesellschaft zahlenmäßig weniger präsent sind.

- 
- 20 Vertrag zwischen der Regierung von Kroatien und der Serbisch-Orthodoxen Kirche in der Republik Kroatien über Fragen von gemeinsamem Interesse, NN Nr. 196/03.
  - 21 Vertrag zwischen der Regierung von Kroatien und der Islamischen Gemeinschaft in der Republik Kroatien über Fragen von gemeinsamen Interesse, NN Nr. 196/03, 86/14, 46/16 (Annex I zum Vertrag).
  - 22 Vertrag zwischen der Regierung von Kroatien und der Evangelischen Kirche und der Reformierten Christlichen Kirche in der Republik Kroatien über Fragen von gemeinsamem Interesse, NN Nr. 196/03; Vertrag zwischen der Regierung von Kroatien und der Evangelisch-Pentekostalen Kirche, der Christlich-Adventistischen Kirche in der Republik Kroatien über Fragen von gemeinsamem Interesse, NN Nr. 196/03; Vertrag zwischen der Regierung von Kroatien und der Bulgarisch-Orthodoxen Kirche in Kroatien, der Kroatischen Altkatholischen Kirche und der Makedonisch-Orthodoxen Kirche in Kroatien über Fragen von gemeinsamem Interesse, NN Nr. 196/03, 141/04 (Annex I).

## 6. Jüdische Gemeinden

Mit den jüdischen Gemeinden, die durch die Koordinationsstelle jüdischer Gemeinden verbunden sind, und der Gemeinde Bet Israel wurden erst 2012 Verträge<sup>23</sup> über die Modalitäten der freien Religionsausübung geschlossen. Da jede jüdische Gemeinde selbstständig ist, wurden in dem Vertrag alle in Kroatien existierenden Gemeinden namentlich genannt und für jede von ihnen wurde wieder die Rechtspersönlichkeit auch vor Vertragsschluss als gegeben festgestellt. Folgerichtig wurde auch festgestellt, dass jede dieser Gemeinden ihre innere Organisation unabhängig und selbstständig vornimmt. Juden haben das Recht, am Schabbat, dem biblischen Tag der Ruhe, von jeglicher Arbeit oder der Schule fernzubleiben, einschließlich der Verpflichtungen beim Militär oder sonstigen staatlichen Dienststellen. Die Fehlzeiten werden am Sonntag oder einem anderen Wochentag nachgeholt.

## III. Bewertung

Bei der Beurteilung des Grades der Gewährleistung der Religionsfreiheit ist zu berücksichtigen, dass die Religionsfreiheit eng mit der Gewährung anderer Grundrechte, wie dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit, der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, verbunden ist. Die Religionsfreiheit beinhaltet auch die Freiheit der Religionsausübung, welche in erster Linie vom Staat zu respektieren ist, sodass deshalb auch das Verhältnis von Staat und Glaubensgemeinschaften von großer Bedeutung ist. Schließlich sind auch die Schranken der Religionsfreiheit zu betrachten, worunter auch die Freiheit aller unterschiedlichen Religionen zu verstehen ist, die von allen gegenseitig ohne Unduldsamkeit zu achten ist.

Die kroatische Verfassung hat sich nicht für ein streng säkulares Modell des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften entschieden, sondern für eine Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften mit der Verpflichtung des Staates, die Religionsgemeinschaften bei ihrem Wirken zu schützen und ihnen Hilfe zu leisten (Art. 41 Abs. 2 der Verfassung). Dieses Kooperationsverhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften kommt in den Verträgen, die mit den verschiedenen Religionsgemeinschaften abgeschlossen wurden, gut zum Ausdruck, da der Staat den positiven Beitrag der Religionsgemeinschaften für die Gesellschaft anerkennt und die Religionsgemeinschaften ihrerseits ein positives Verhältnis zum Staat dokumentieren.

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit wird den Religionsgemeinschaften in besonderer Weise dadurch gewährt, dass sie nicht nur ihren Glauben ungehindert öffentlich bekennen können, sondern auch dadurch, dass ihnen explizit das Recht gewährt wird, in den öffentlich-rechtlichen Medien präsent zu sein und auch eigene Medien zu gründen. Die Religionsgemeinschaften haben das Recht, sich öffentlich zu versammeln, nicht nur, um sich allgemein an der öffentlichen Meinungsbildung zu beteiligen, sondern auch um Gottesdienste zu feiern. Solche religiö-

23 Vertrag zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Koordinierungsstelle der jüdischen Gemeinden in der Republik Kroatien über Fragen von gegenseitigem Interesse, NN Nr. 4/12. Vertrag zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der jüdischen Glaubensgemeinschaft Bet Israel in Kroatien über Fragen von gegenseitigem Interesse, NN Nr. 4/12.

sen Versammlungen, die unter den Schutz der Versammlungsfreiheit fallen, sind lediglich 48 Stunden vor Beginn bei der Polizei anzumelden.

Die Schranken der Religionsfreiheit setzt das GRG dort, wo das Recht anderer Religionen, von Nichtgläubigen oder sonstigen Bürgern auf eine intolerante und zum Hass aufwiegelnde Weise verletzt wird. Dies soll jedoch nicht verhindern, dass die Religionen in einen kontroversen Dialog treten, jedoch stets unter der gebührenden Achtung des anderen.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass der Schutz der Religionsfreiheit in Kroatien gewährleistet ist und jedermann die Möglichkeit hat, von seinem Recht auf das öffentliche Bekennen seines Glaubens oder seiner Weltanschauung Gebrauch zu machen. Die Glaubensgemeinschaften werden bei ihrem Wirken vom Staat unterstützt.

#### IV. Reformbestrebungen

Reformbestrebungen von Seiten der drei größten Glaubensgemeinschaften, denen mehr als 92% der Bevölkerung angehören, sind nicht ersichtlich. In allen Verträgen, die mit den Glaubensgemeinschaften abgeschlossen wurden, ist vereinbart, dass bei einer Änderung der Umstände nach Abschluss des Vertrages zwischen den Vertragsparteien, also dem Staat und der jeweiligen Religionsgemeinschaft, einvernehmlich eine Änderung des Vertrages beraten und ausgehandelt werden soll. Eine solche Initiative zur Neuberatung der Verträge ist nicht bekannt. Gesetzesinitiativen zu einer Novellierung des GRG liegen ebenfalls nicht vor.

In bestimmten gesellschaftlichen Gruppen, politischen Parteien und in der Öffentlichkeit stehenden Einzelpersonen, die eine kirchenkritische Einstellung haben, wird öfters die Rolle der katholischen Kirche – als der bei weitem zahlenstärksten Glaubensgemeinschaft – dahingehend kritisiert, dass die Rolle der Kirche in der Gesellschaft zu stark sei und dass Staat und Kirche nicht weit genug getrennt seien. So hatte etwa das Verfassungsgericht über einen Antrag zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu entscheiden, das die religiöse Beteuerung im Amtseid des kroatischen Präsidenten zum Gegenstand hatte. Die Eidesformel des kroatischen Präsidenten ist im Gesetz über die Wahl des Präsidenten geregelt. 1997 wurde die Vorschrift über die Eidesformel geändert und ergänzt, so dass ab diesem Zeitpunkt der Amtseid mit der Formel „so war mir Gott helfe“ abzuschließen ist. Die Kläger sahen darin einen Verstoß gegen das verfassungsmäßige Gebot der Trennung von Staat und Glaubensgemeinschaften sowie eine Diskriminierung gegenüber den Präsidenten, die Atheisten sind und nicht an Gott glauben. Der Antrag wurde mit Beschluss<sup>24</sup> vom 23.5.2017 nicht zur Entscheidung angenommen. Das Verfassungsgericht ist der Ansicht, die religiöse Beteuerung sei lediglich ein zeremonieller Akt, wobei die Erwähnung Gottes die Gewissens- und Religionsfreiheit des Präsidenten als Privatperson

24 Beschluss des Verfassungsgerichtes von Kroatien vom 23.5.2017, Az. U-I- 64500/2009; abrufbar unter: <https://sljeme.usud.hr/usud/praksaw.nsf/Praksa/C12570D30061CE54C125812F00322DB1?OpenDocument>.

nicht verletzt. Die religiöse Beteuerung zwingt den Präsidenten nicht eine bestimmte religiöse Überzeugung oder Zuordnung auf.

Kritik an dem bestehenden System in Bezug auf das Verhältnis zwischen Staat und den Religionsgemeinschaften kommt bisweilen von den kleineren Glaubensgemeinschaften, die sich im Vergleich zu den großen Glaubensgemeinschaften, insbesondere im Vergleich zur katholischen Kirche, benachteiligt sehen. So hat der Staat von den derzeit 54 ins Register eingetragenen Glaubensgemeinschaften mit nur einigen einen Vertrag über Fragen von gemeinsamem Interesse geschlossen. Die kleineren Glaubensgemeinschaften sehen darin eine Benachteiligung, weil etwa der Religionsunterricht in Schulen für ihre Glaubensgemeinschaft nicht spezifisch geregelt ist. Nach dem GRG kann natürlich dennoch von den Eltern der Schulkinder gefordert werden, dass ein spezifischer Religionsunterricht stattfindet, falls die Religionsgemeinschaft einen Lehrer dafür zur Verfügung stellt.<sup>25</sup>

Auch im Hinblick auf die staatlichen Zuwendungen sehen sich die kleinen Glaubensgemeinschaften benachteiligt, so dass z.T. gefordert wird, es den Bürgern zu ermöglichen, einen Teil ihrer Steuern ihrer Glaubensgemeinschaft zukommen zu lassen.<sup>26</sup> Die Zuwendungen des Staates an die Kirche, hier insbesondere an die katholische Kirche, werden häufig kritisch gesehen. Es wird auch die Frage diskutiert, ob die Katholische Kirche in Teilen ihrer Aktivität als Wirtschaftssubjekt anzusehen ist.<sup>27</sup>

25 Siehe dazu *Vladimir Lončarević*, <http://reformator.hr/oldweb/Pdf/Vjerske%20zajednice%20u%20Hrvatskoj%20Loncarevic.pdf>.

26 *J. Milić*, Der rechtliche und faktische Status der Glaubensgemeinschaften in der Republik Kroatien (kroat.), *Hrvatska pravna revija*, Nr. 3|2008, S. 14 f.

27 *T. Sokol/F. Staničić*, *Zbornik pravnog fakulteta Zagreb*, Nr. 68|1 (2018), S. 31-60.